



HVBG

HVBG-Info 09/1991 vom 28.03.1991, S. 0789 - 0794, DOK 531.11/017-BSG

**Zur Frage der Beitragspflicht (Gesamtsozialversicherungsbeitrag)
einer Abfindung aufgrund eines Kündigungsschutzprozesses
- BSG-Urteil vom 25.10.1990 - 12 RK 40/89**

Zur Beitragspflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag von
Abfindungen (§ 14 Abs. 1 SGB IV) - Verdeckte Vergütung;
hier: BSG-Gürtel vom 25.10.1990 - 12 RK 40/89 - (Bestätigung des
Urteils des Hessischen LSG vom 16.08.1989 - L 8/Kr 1211/87 -
in HV-INFO 1990, S. 2148-2162)

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1990 - 12 RK 40/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zahlungen, die anlässlich der Beendigung eines
Arbeitsverhältnisses geleistet werden, sind beitragspflichtiges
Arbeitsentgelt, soweit sie zeitlich der Dauer des
Arbeitsverhältnisses (des versicherungspflichtigen
Beschäftigungsverhältnisses) zuzuordnen sind (vgl. BSG vom
21.2.1990 - 12 RK 20/88 = BSGE 66, 219 = SozR 3 - 2400 § 14
Nr. 2 = HV-INFO 1990, S. 1521-1525).
2. Vereinbaren die Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens im
Rahmen des Vergleichs ausdrücklich eine Zweckbestimmung der vom
Arbeitgeber zu leistenden Zahlung - als Entschädigung "für den
Verlust des Arbeitsplatzes" - um damit zu erreichen, daß für
die Restdauer des Arbeitsverhältnisses keine
"Vergütungsansprüche" mehr zustehen, etwa um eine Bewertung der
Zahlung als Arbeitsentgelt zu vermeiden, so macht dies die
fragliche Leistung nicht zu einer "echten" Abfindung. Diese
Abreden verstoßen, soweit sie die Zweckbestimmung der
vereinbarten Abschlußzahlung betreffen, gegen § 32 SGB 1.
3. Für die Beurteilung einer "Abfindung" als Arbeitsentgelt
spricht, wenn ein verständiger Grund für die Gewährung einer
Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes - jedenfalls
in einer vereinbarten Höhe nicht zu erkennen ist.
4. An die Behandlung der Zahlung als Abfindung durch das
Arbeitsamt ist die Krankenkasse als Einzugsstelle nicht
gebunden.
5. Die Freistellung von der Arbeitsleistung schließt eine Zahlung
von Arbeitsentgelt für nach diesem Zeitpunkt liegende Zeiträume
nicht aus. Damit verzichtet der Arbeitgeber zwar
- möglicherweise in Ausübung seines Direktionsrechts - auf eine
Gegenleistung für die in Gestalt einer "Abfindung" gezahlte
Vergütung. Das ändert jedoch nichts an deren Beitragspflicht.